

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1928)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor: Mouttet / Dürrenmatt

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417080>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1928.

Direktor: Regierungsrat Dr. **Mouttet**.

Stellvertreter: Regierungsrat Dr. **Dürrenmatt**.

Allgemeines.

Im Frühjahr 1928 erhielt die kantonale Gemeindedirektion in der Person des am 26. Februar 1928 zum Regierungsrat gewählten Herrn Oberrichters Dr. Mouttet einen neuen Leiter.

Die Verwaltungstätigkeit der Direktion erstreckte sich im gesamten über 950 Geschäfte. Wie schon in den vorigen Jahren sind die Anleihen zur Abtragung oder Konvertierung alter Schulden abermals zurückgegangen, wenn auch diesmal nur um die Summe von rund Fr. 200,000. Sie beliefen sich im ganzen auf 2,215,400 Franken.

Im **Bestand der Gemeinden** sind zwei, wenn auch nicht bedeutende Änderungen eingetreten. Durch Dekret des Grossen Rates erfolgte eine Trennung der reformierten Kirchgemeinde Tavannes - Chaindon in zwei Kirchgemeinden Tavannes und Reconvillier. Ebenso wurde die deutsch-reformierte Kirchgemeinde Dachsenfelden in zwei selbständige, reformierte Kirchgemeinden Münster und Dachsenfelden getrennt. Der im Berichte des Vorjahres erwähnte hängige Fall der Lostrennung einer Bäuert von ihrer bisherigen Gemeinde ist seither vom Grossen Rate an eine Kommission des Rates gewiesen worden und noch nicht erledigt.

Auch hinsichtlich der Eingemeindungsprojekte ist keine weitere Entwicklung zu konstatieren. Die Ge-

meinde Bremgarten hat allerdings durch ihre Vertreter anlässlich einer Sitzung bei der Gemeindedirektion erklärt, die Eingemeindung in die Stadt Bern nicht aus den Augen zu lassen. Ihre schwierige finanzielle Lage veranlasste sie, abermals die Hilfe des Staates für die Durchführung der Wasserversorgung anzugehen. Der Regierungsrat hat zu dem Gesuche noch nicht Stellung genommen, sondern wünscht vorerst noch die Gemeinde Bern zu vernehmen, ob sie allenfalls an einer Unterstützung der Gemeinde Bremgarten sich beteiligen könnte.

Als Präsident der ausserparlamentarischen Kommission für Eingemeindungsfragen wurde an Stelle des seither zurückgetretenen Regierungsrates Dr. Rudolf Fürsprecher H. Müller, Präsident der kantonalen Rekurskommission, gewählt.

Das Beschwerdewesen.

Erfreulicherweise kann festgestellt werden, dass im Berichtsjahre gegenüber dem Vorjahre sowohl die Gemeindebeschwerden mehr allgemeiner Natur als auch die Wohnsitzstreitigkeiten abgenommen haben, doch übersteigt ihre Anzahl diejenigen des Jahres 1926.

Es sind nämlich im ganzen 197 Beschwerden und 313 Wohnsitzstreitsachen bei den Statthalterämtern eingelangt.

Von den **Beschwerden** im engern Sinne wurden 79 durch Vergleich oder Abstand und 75 durch Entscheid erledigt. 43 Fälle sind ins laufende Jahr herübergenommen worden. Nach dem Gegenstande handelt es sich um 23 Nutzungsstreitigkeiten, 70 Wahl- und Abstimmungsbeschwerden, 97 Beschwerden, die die allgemeine Gemeindeverwaltung betreffen, und um 7 Eingaben wegen Ablehnung von Beamtungen, sei es aus Unvereinbarkeitsgründen oder wegen freiwilligen Verzichts.

Die Ämter mit den häufigsten Beschwerden sind Delsberg, Moutier, Nidau, Pruntrut, Bern, Thun und Wangen. Pruntrut steht hinsichtlich der Wahlbeschwerden, Delsberg bei den Beschwerden allgemeiner Natur an erster Stelle.

Von den an die obere Instanz weitergezogenen Beschwerdeentscheiden der untern Instanzen konnten 11 bestätigt werden, während in 7 Fällen zugunsten der Rekurrenten entschieden wurde.

Der Regierungsrat hat im Berichtsjahre als Rekursinstanz 12 Beschwerden gegen Gemeindewahlen beurteilt, davon zwei wegen Verletzung von Minderheitsrechten. In 11 weiteren Entscheiden handelte es sich um Beschwerden allgemeiner Natur, wegen Verletzung von gesetzlichen Vorschriften oder persönlicher Rechte gemäss Art. 63 des Gemeindegesetzes (Beschwerden gegen Gemeindebeschlüsse, gegen Statuten usw.).

Drei Entscheide sind von den Rekurrenten durch staatsrechtlichen Rekurs angefochten worden. Es traf dies eine Lehrerwahl, die Pensionierung eines Stadt-policisten und einen Fall wegen behaupteter Verletzung des Art. 17, Abs. 3 (Minderheitsartikel). In allen drei Fällen hat das Bundesgericht die regierungsrätlichen Entscheide bestätigt.

Von den **Wohnsitzstreitigkeiten** fanden 172 durch Vergleich oder Abstand ihre Erledigung; 92 Fälle wurden beurteilt und 49 blieben unerledigt.

Von den erstinstanzlich entschiedenen Fällen wurden an die obere Instanz nur 22 im Gegensatz zu 36 im Vorjahr weitergezogen. 9 Entscheide der untern Instanz wurden bestätigt, 6 weitere wurden jedoch im Sinne der Anträge der Rekurrenten abgeändert, und 7 Fälle wurden im laufenden Jahr behandelt. Am stärksten beteiligt sind bei den Wohnsitzstreitigkeiten nebst dem Amtsbezirke Bern mit 28 Fällen die Bezirke Burgdorf (28) und Thun (26). In erfreulicher Weise haben gegenüber im Vorjahr die Wohnsitzstreitigkeiten in den Bezirken Trachselwald und Aarwangen abgenommen.

Der Regierungsrat hat im Berichtsjahr 26 Wohnsitzstreite als Rekursinstanz entschieden.

Allgemein aber kommen immer noch zu viele Wohnsitzstreitigkeiten vor. Daran trägt nun nicht allein das revisionsbedürftige bernische Armen- und Niederlassungsgesetz die Schuld, sondern vielfach auch die mangelhafte Orientierung vieler Wohnsitzregisterführer über die einschlägige Materie und die Tendenz vieler Gemeinden, trotz dem Widerspruch zum Gesetze, in die Gemeinde eingezogene Personen auf irgendeine Weise wieder los zu werden. Dazu soll dann eine Unterbrechung der 30-tägigen Einwohnungsfrist oder dann eine ins Uferlose ausartende, ausgedehnte Interpretation des § 110 des Armen- und Niederlassungsgesetzes helfen. Viele Wohnsitzregisterführer halten sich immer wieder viel zu wenig vor Augen, was die oberinstanzliche Praxis immer wieder

hervorgehoben hat, dass das Gesetz grundsätzlich den Wohnsitzerwerb will und dass die im Gesetz selber niedergelegten Ausnahmen nicht noch extensiver ausgelegt werden können, als es bisher schon geschehen.

Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung.

Gemeindereglemente. Der Gemeindedirektion wurden im ganzen 305 Reglemente zur Prüfung und zur Sanktion durch den Regierungsrat eingereicht. Von diesen wurden 125 Reglemente genehmigt, und zwar 63 Organisations- und Verwaltungsreglemente, 44 Spezialreglemente und 18 Nutzungsreglemente.

Von den 63 Organisations- und Verwaltungsreglementen entfallen 25 auf Einwohner- und gemischte Gemeinden, 11 auf Burgergemeinden und burgerliche Korporationen, 7 auf Kirchengemeinden und 20 auf Unterabteilungen.

Bei den 44 Spezialreglementen handelte es sich um 32 Steuerreglemente — im Vorjahr waren es 76 — ein Gemeindewerkreglement, 3 Pensionskassenstatuten und 8 sonstige Reglemente. Die übrigen 180 unterbreiteten Reglemente wurden der Direktion von andern Direktionen oder von den Gemeinden zur vorgängigen Überprüfung und Begutachtung übersandt.

Ausscheidungsverträge und Anzeigerverträge. Es wurden im Berichtsjahre keine Ausscheidungsverträge zur Genehmigung durch den Regierungsrat vorgelegt, jedoch hat die Gemeindedirektion den regierungsrätlichen Beschluss in einem Ausscheidungsvertragsstreite grössern Umfangs zwischen der Gemeinde Spiez und den Burgerbäuerten Spiez, Spiezwiler, Faulensee, Hondrich und Einigen vorbereitet. Der Beschlusseentwurf sucht die Lösung der Streitfrage durch einen Vergleichsvorschlag, da die Natur des Streites einen rein rechtlichen Entscheid ohne erhebliche Kosten verursachende Oberexpertisen nicht zulässt. Da noch andere Direktionen zur Vernehmlassung eingeladen werden mussten, konnte der Regierungsrat jedoch seinen Beschluss bis heute noch nicht fassen.

Einem neuen Amtsanzeigervertrag betreffend den Amtsanzeiger Bern-Land, wurde die Genehmigung erteilt.

Amtliche Untersuchungen und Massnahmen. Von der Gemeindeversammlung einer freibergischen Gemeinde, die sich aus drei Unterabteilungen zusammensetzt, wurde das Begehren um Vereinfachung des tatsächlich schwerfälligen und unzweckmässigen Verwaltungsapparates gestellt. Unsere Erhebungen haben ergeben, dass, nebst einer Reihe organisatorischer Vereinfachungen, die Aufhebung der drei Unterabteilungen in Anwendung von Art. 72 des Gemeindegesetzes die rationalste Lösung wäre.

Zwei andere freibergische Gemeinden hatten sich in den Jahren 1919/20 für den Bau einer Wasserversorgungsanlage zusammengeschlossen, der für Fr. 345,000 veranschlagt worden war, dessen wirkliche Baukosten aber die Summe von einer Million überstiegen. Währenddem eine der beiden Gemeinden die nicht unerheblichen Mehrkosten aus dem Erlös einer grösseren Menge Windfallholzes decken konnte, wurde die Finanzlage der zweiten Gemeinde so empfindlich gestört, dass ihr eine

ausserordentliche Verwaltung beigegeben werden musste. Mitbestimmend für diese Massnahme war auch, dass die Gemeindeversammlung abgelehnt hatte, dem Gemeinderat die zur Sanierung der Finanzlage notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen. Schon im letzten Geschäftsbericht haben wir darauf hingewiesen, dass die Durchführung der von den beiden Gemeinden übernommenen Aufgabe mangelhaft organisiert war.

In einem andern Falle sah sich die Gemeindedirektion veranlasst, zufolge einer ihr zugegangenen Beschwerde, in einer oberaargauischen Gemeinde eine auf die gesamte Gemeindeverwaltung sich erstreckende Untersuchung durchzuführen. Die Untersuchungen ergeben verschiedene schwerwiegende Nachlässigkeiten des Gemeindeschreibers, denen die Aufsichtsbehörden nicht ohne weiteres zusehen durften, obwohl in der Strafuntersuchung gegen den betreffenden Gemeindeschreiber einerseits die Aufhebung der Untersuchung und anderseits ein Freispruch erfolgte. Daran schloss sich die administrative Behandlung der Angelegenheit, die jedoch nicht mehr im Berichtsjahre ihren Abschluss fand.

In einer Gemeinde des Oberlandes und einer des Mittellandes mussten sowohl die Gemeindeschreiber wie die Gemeindekassiere aus ihren im Hauptamt bekleideten Stellen entlassen werden.

In drei von diesen Fällen führten Veruntreuungen zu dieser Massnahme, wobei der eine Fall durch strafrechtliche Verurteilung des fehlbaren Beamten seine Erledigung fand, während die zwei andern Fälle noch nicht erledigt sind. Im vierten Fall lag mangelhafte Buchführung vor.

Missliche Zustände kamen auch in der Gemeinkasseverwaltung einer seeländischen Gemeinde an den Tag, die zwischen der Gemeindebehörde und dem im Hauptamt angestellten Gemeindeschreiber zu scharfen Auseinandersetzungen und zu Presse-Polemiken führten, was auch verschiedene gegenseitige Verleumdungs-klagen zur Folge hatte. Die Direktion hat daher für eine reibungslose Abwicklung der laufenden Geschäfte die erforderlichen Anordnungen getroffen. Die Angelegenheit wird im nächsten Geschäftsjahr ihre Erledigung finden.

Auch im vergangenen Jahre wurde die Direktion in verschiedenen Fällen zur Klärung von Kassadefiziten oder zur Vornahme von Kassarevisionen angerufen. In vier von sieben Fällen haben sich grössere Kassafehlbeträge herausgestellt. In einem Falle musste der Fehlbetrag auf die mangelhafte Buchführung zurückgeführt werden. In zwei Fällen wurden die Kassiere zum sofortigen Ersatz angehalten, ohne dass weitere ernstere Massnahmen ergriffen wurden. Im vierten Falle handelte es sich um Unregelmässigkeiten, die mit den von der Militärverwaltung oder von den Truppen an die Gemeinde ausbezahlten Entschädigungen begangen worden waren. Die Angelegenheit konnte im Berichtsjahre nicht mehr erledigt werden. Ein im Jahre 1923 vom Regierungsrat entschiedener Fall eines oberländischen Gemeindekassiers, der der Gemeinde bei seinem Amtsaustritt einen Betrag von beiläufig Fr. 42,000 herausschuldig wurde, ist vom Kassier, der von irrgen Buchungen überzeugt sein will, beim zuständigen Regierungsstatthalteramt wieder anhängig gemacht worden. Die Erledigung fällt in das folgende Geschäftsjahr.

In drei jurassischen Gemeinden musste eine Sanierung der Finanzlage in die Wege geleitet werden.

Zu behaupteten **Unregelmässigkeiten in der allgemeinen Verwaltung** hat der Regierungsrat in 17 Fällen Stellung nehmen müssen. Bei 5 solchen Beschwerden konnte er nach durchgeföhrter Untersuchung ihre Unbegründetheit feststellen, während er in zwei Fällen seine Missbilligung ohne Anordnung weiterer Massnahmen zum Ausdruck brachte. Bei 10 Gemeinden jedoch ergab die eingehende Untersuchung Unregelmässigkeiten ernsterer Natur, gegenüber denen der Regierungsrat auf Antrag der Gemeindedirektion dann auch die erforderlichen Massnahmen gemäss Art. 61, Gemeindegesetz, traf.

Die gemäss § 23 der Verordnung betreffend die Gemeindereglemente und die Ausübung der staatlichen Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung vom 27. Dezember 1918 vorgeschriebenen *Inspektionen der Gemeindeschreibereien* wurden auch dieses Jahr wieder nicht in allen Amtsbezirken durchgeföhrt. Gar keine Inspektionen wurden vorgenommen in den Amtsbezirken Aarwangen, Thun, Niedersimmental, Seftigen, Saanen, Büren, Biel und Freibergen. In letzterem Amtsbezirk waren sie infolge des erst am 1. August 1928 erfolgten Amtsantrittes des neuen Regierungsstatthalters nicht möglich, während aus den andern Ämtern keine Gründe für die Unterlassung angegeben werden. Im Amte Saanen sollen nach Mitteilung des Statthalters sämtliche Gemeinden im laufenden Jahre inspiziert werden. Die in den übrigen 22 Ämtern durchgeföhrtten Inspektionen erstreckten sich auf 138 Gemeinden, einschliesslich einer Anzahl Burger-, Kirchengemeinden und gemischter Gemeinden. Berichte, wie sie in dem erwähnten § 23 vorgeschrieben werden, haben im ganzen nur zehn Regierungsstatthalterämter eingereicht. Von diesen aber haben einige wie die von Bern, Delsberg, Erlach, Interlaken und Trachselwald ausführlich Bericht erstattet.

Es ist daraus ersichtlich, dass die Statthalter bei gründlichen Inspektionen, durch ihre Mahnungen, auftauchende Nachlässigkeiten in ihren Anfängen verhüten können. Festgestellt wurde jedoch in einigen Gemeinden, dass den gesetzlichen Vorschriften nicht immer nachgelebt wird. So kommt es vor, dass in verschiedenen Gemeinden noch keine feuersicheren Archive bestehen und verschiedene vorgeschriebene Kontrollen nicht geföhrt werden. Mancherorts werden keine burgerlichen Wohnsitzregister, keine Beamtenrödel, keine Testamentseröffnungsprotokolle geföhrt. Es kommt auch noch vor, dass das Wertschriftenverzeichnis fehlt. Die Gemeindedirektion wird sich veranlasst sehen, im laufenden Jahre die erforderlichen Vorkehren zu treffen, damit die Gemeinden im ganzen Kanton durchwegs nach einheitlichen Verfahren inspiziert werden. Bereits im Jahre 1914 hat die Gemeinedirektion ein Kreisschreiben erlassen, in dem eine zeitlich bessere Verteilung der Inspektionen verlangt wurde in dem Sinne, dass nicht in einem Jahre alle Gemeindeschreibereien eines Bezirkes und im andern Jahre keine besucht werden. Es wird unerlässlich sein, für diese Inspektionen neue Weisungen zu erteilen und für die Berichterstattung der Regierungsstatthalter ein einheitliches Formular aufzustellen.

Kreisschreiben wurden im Berichtsjahre keine erlassen.

Finanzverwaltung.

Anleihen und Kredite.

28 Geschäfte betrafen die Abtragung oder Konvertierung alter Schulden im Betrage von		Fr. 2,215,400
16 Geschäfte: kirchliche Zwecke . .	"	656,200
28 Geschäfte waren für Strassenbauten, Schulhäuser, Wohnungsbau usw.	"	3,083,530
4 Geschäfte entfielen auf Eisenbahnsubventionen usw.	"	81,000
32 Geschäfte behandelten Ankäufe von Liegenschaften, Meliorationen usw. mit	"	2,009,483
7 Fälle Verschiedenes: Laufende Verwaltung usw.	"	184,000
115 Geschäfte für total.		Fr. 8,179,613

Nach der Art der Gemeinden zusammengestellt, verteilen sich die Anleihen folgendermassen: Es entfallen auf:

77 Einwohner- und gemischte Gemeinden und ihre Unterabteilungen		Fr. 6,973,030
9 Burgergemeinden, burgerliche Korporationen, Bäuerten.	"	245,450
20 Kirchgemeinden	"	810,133
5 Schulgemeinden	"	151,000
111	Total	Fr. 8,179,613

Am stärksten beteiligt sind bei den Konvertierungen die Einwohnergemeinde Breuleux mit Fr. 400,000 und die Einwohnergemeinden Beatenberg und St. Imier mit je Fr. 200,000.

Bei den Kreditaufnahmen für Schulhausneubauten stehen an der Spitze die Einwohnergemeinde Muri mit Fr. 650,000 und die Einwohnergemeinde Langenthal mit Fr. 600,000.

Die grössten Werkanlagen, Meliorationen usw. nahmen vor: Köniz für Fr. 600,000, Meiringen für Fr. 175,000 und Courfaivre für Fr. 150,000. Der höchste Kredit für die laufende Verwaltung musste mit Fr. 60,000 der Einwohnergemeinde Wimmis eröffnet werden.

Die **Herabsetzung oder Sistierung** von Annuitäten wurde 8 Gemeinden, und zwar 6 Einwohner- und gemischten Gemeinden oder ihren Unterabteilungen, einer Schulgemeinde und einer Burgergemeinde bewilligt. In 6 Fällen handelte es sich um Reduktionen der Amortisationsquote, in einem Falle um Sistierung der Amortisation und im letzten Falle um ihren Erlass.

Bürgschaften und Darlehen haben 10 Einwohner- und gemischte Gemeinden im Betrage von Fr. 284,000 und 8 Burgergemeinden im Betrage von Fr. 493,950, total für Fr. 778,450 gewährt. Die höchste Bürgschaftsverpflichtung ist die Bürgschaft Champoz für Franken 150,000 für eine Anleihe der gleichnamigen gemischten Gemeinde eingegangen.

Angriffe bzw. Abschreibungen an Kapitalvermögen.

Es gelangten im Berichtsjahre 46 solcher Geschäfte mit einem Totalbetrage von Fr. 772,076.65 zur Behandlung. Daran waren beteiligt:

30 Einwohner- und gemischte Gemeinden mit	Fr. 573,662.60
7 Kirchgemeinden mit	" 67,534.05
3 Schulgemeinden mit	" 61,000.—
3 Burgergemeinden mit	" 56,030.—
2 Gemeindeverbände mit	" 13,550.—
1 Dorf- und Rechtsamegemeinde mit	" 300.—
46 Gemeinden mit total	Fr. 772,076.65

Die Gesamtsumme der Kapitalabschreibungen und Angriffe ist gegenüber dem Vorjahr wieder zurückgegangen und verteilt sich auf eine grössere Anzahl von Gemeinden. An erster Stelle steht mit der einzigen Abschreibung über Fr. 100,000 die Einwohnergemeinde Nidau mit einer solchen von Fr. 115,150 für ertraglose Wertpapiere. Ihr folgt mit zwei Kapitalangriffen von zusammen Fr. 98,400 für einen Schulhausneubau die Einwohnergemeinde Sumiswald.

Liegenschaftserwerbungen wurden in 33 Fällen getätig, und zwar 26 von Einwohner- und gemischten Gemeinden, 3 von Burger- und Bäuertgemeinden, 2 von Gemeindeverbänden, eine durch eine Kirchgemeinde und eine durch eine Schulgemeinde.

Es handelt sich aber dabei nur um solche Erwerbungen, die für die Gemeinde eine Kapitalverminderung darstellen, da nur in diesem Falle die Genehmigung der Oberaufsichtsbehörde erforderlich ist.

Nach Anzahl und Bedeutung der Ankäufe steht naturgemäss die Stadt Bern voran, bei der die erforderlichen Landerwerbungen für einen Flugplatz auch im Berichtsjahre noch eine Rolle spielten.

Liegenschaftsverkäufe. Es wurden 23 solche zur regierungsrätlichen Genehmigung bei der Gemeindedirektion eingereicht. Die Genehmigung ist in diesem Falle dann erforderlich, wenn der Verkaufserlös hinter der Grundsteuerschatzung zurückbleibt, da nur dann eine Vermögensverminderung eintritt. 17 Genehmigungen entfallen auf Einwohner- und Burgergemeinden, 3 auf Burgergemeinden, 2 auf Kirchgemeinden und eine betrifft einen Schulgemeindeverband.

Vermögensverwaltung im allgemeinen und Rechnungswesen. Mangelhafte Vermögensverwaltungen werden nie ganz zum Verschwinden gebracht werden können, da sie nicht nur von den Vorschriften, sondern hauptsächlich vom Willen der Kassiere und ihrer Aufsichtsorgane abhängen. Wir brauchen in dieser Hinsicht nur auf das bereits im Berichte über die amtlichen Untersuchungen und Massnahmen Gesagte hinzuweisen. Allgemein kann gesagt werden, dass überall, wo von hohem Pflichtbewusstsein getragene Beamte und Behörden ein reges Interesse an der Verwaltung zeigen, wir nicht nur geordnete Zustände, sondern sogar neue Arbeitsmethoden antreffen können.

Neben einer Anzahl Gemeinden, deren Finanzverwaltung und Rechnungsführung sehr zu wünschen übrig liessen, hatten wir auch im vergangenen Geschäftsjahr wieder Gelegenheit, zu sehen, wie sehr der Einfluss der Gemeindebehörden auf ihre Beamten für eine gewissenhafte Geschäftserledigung mitbestimmend ist. Ordnung oder Unordnung an der Verwaltung einer Gemeinde hängen nicht, wie vielfach angenommen wird, von ihrer Grösse ab, sondern lediglich vom Geiste,

von dem die Behörden und Beamten beseelt sind. Nur so ist es erklärlich, dass die Rechnungsführung eines Laien nicht nur in materieller Beziehung, sondern auch in bezug auf ordnungsgemäss Buchführung nicht selten über der Kassa- und Buchführung eines kaufmännisch oder verwaltungstechnisch geschulten Buchhalters steht.

Nach und nach machen sich nun doch die durch die Gemeindekassierkurse erstrebten Besserungen im Gemeinderechnungswesen der Gemeinden bemerkbar, was darauf schliessen lässt, dass durch die Fortsetzung der Kurse noch mancher Mangel ausgemerzt werden könnte. In zahlreichen Gemeinden hat nun auch das Rubrikenbuch, dem eine nicht zu unterschätzende Bedeutung kommt, seinen Eingang gefunden, was den Gemeindebehörden und Beamten jederzeit eine wertvolle Kontrolle über die Ausführung des Gemeindehaushaltungsplanes (Budget) ermöglicht und ihnen zudem eine raschere Rechnungslegung auf Jahresende gestattet.

In unserem letzten Verwaltungsbericht haben wir darauf hingewiesen, dass die mit der Aufsicht der Kassaverwaltung betrauten Gemeindeorgane vielfach sich der auf ihnen lastenden zivilrechtlichen Mitverantwortung gar nicht bewusst seien, und haben in diesem Zusammenhang die Durchführung von kurzen Instruktionskursen für Rechungsrevisoren und Gemeindebehörden ins Auge gefasst. Im Verlaufe des IV. Quartals hat die Ge meindedirektion durch ihren Revisionsbeamten in 10 Amtsbezirken solche Instruktionsvorträge durchführen lassen, die trotz dem fakultativen Charakter dieser Ver-

anstaltungen sich durchwegs eines sehr guten Besuches erfreuten, indem in grösseren Amtsbezirken nahezu 200 Delegierte den Instruktionsvorträgen beiwohnten. In den 10 Amtsbezirken haben durchschnittlich 80 Personen die Vorträge besucht. Diese Instruktionen, die sicherlich ihre guten Früchte zeitigen werden, wurden von den Gemeinden selbst jeweils gut aufgenommen. Die erwähnten Instruktionsvorträge werden im neuen Geschäftsjahr fortgesetzt werden. Da verschiedentlich auch der Wunsch nach einer periodischen Wiederholung der Gemeindekassierkurse geäussert worden ist, erweist sich je länger je mehr ein Ausbau unserer Direktion als unumgänglich notwendig, da nicht zuletzt durch diese Instruktionskurse und -vorträge die übrigen Arbeiten stark in Mitleidenschaft gezogen werden.

Die Frage der Durchführung einer wirksameren Kontrolle der Kassierämter wurde von unserer Direktion im abgelaufenen Berichtsjahre ebenfalls nach allen Seiten hin geprüft. Die Arbeiten sind so weit gediehen, dass ein bezüglicher Bericht und Antrag dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates demnächst wird unterbreitet werden können.

Bern, den 10. Mai 1929.

*Der Direktor des Gemeindewesens:
H. Mouttet.*

Vom Regierungsrat genehmigt am 14. Juni 1929.

Begl. Der Staatsschreiber i. V.: **Brechbühler.**

